

**Studienordnung der Universität Mannheim
für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral
Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim**

vom 4. Juni 2019

(Bekanntmachung des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 74 ff.)

1. Änderung

vom 10. Dezember 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 28/2019 vom 17. Dezember 2019, S. 50 ff.)

2. Änderung

vom 10. Juni 2022 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 05/2022 vom 14. Juni 2022, S. 100 ff.)

3. Änderung

Vom 4. Juli 2025 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 06/2025 vom 18. Juli 2025, S. 12 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Nichtamtliche Lesefassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 27. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung (Promotionsordnung) die Aufnahme und Gestaltung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) der Universität Mannheim (Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS).

§ 2 Ziel des Studiums

Der Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS mit den Studienprogrammen in Politikwissenschaft, Psychologie, Social Data Science und Soziologie zielt auf die Vermittlung vertiefter fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit ab. Die selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung ist der unverzichtbare Kern der Promotion. Mit der Promotion ist ein Kompetenzgewinn des Doktoranden verbunden, der durch die wissenschaftliche Praxis und die selbständige Forschungstätigkeit erfolgen muss. Die Studienprogramme im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS bieten ein forschungsorientiertes, systematisch strukturiertes und interdisziplinäres Lehrprogramm, das der Kompetenzgewinnung dient und intensive Betreuung und bestmögliche Förderung gewährleisten soll.

II. Aufnahmeverfahren

§ 3 Zulassung zum Promotionsstudiengang

(1) Soweit aufgrund einer Zulassungsbeschränkung im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS mit den Studienprogrammen Politikwissenschaft, Psychologie, Social Data Science und Soziologie ein Auswahlverfahren stattfindet, wird dieses durch eine Auswahlatzung geregelt.

(2) Liegt keine Zulassungsbeschränkung vor, ist ein Antrag auf Aufnahme gemäß den in dieser Ordnung spezifizierten Vorgaben zu stellen.

§ 4 Bewerbungsfrist

Die Bewerbung soll bis zum 31. März für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester eingereicht werden.

§ 5 Form der Bewerbung

(1) Der Antrag auf Aufnahme und die beizufügenden Anlagen (Bewerbung) sind in der von der Universität Mannheim vorgesehenen elektronischen Form über das Online-Bewerbungstool einzureichen. Folgende Anlagen sind zu übermitteln:

1. Nachweise zu den in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zugangsvoraussetzungen und den in § 6 Absatz 1 Nummer 2 genannten Kriterien für die Bewertung der akademischen Leistungsfähigkeit;

Nichtamtliche Lesefassung

2. die Kontaktdaten der Hochschullehrer im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d;
3. im Fall des § 6 Absatz 2 Nachweise zu den bisher erbrachten Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2.

Ist die elektronische Bewerbung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag bei der Geschäftsstelle des CDSS die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang

(1) Der Zugang zu dem Promotionsstudiengang am CDSS mit den Studienprogrammen Politikwissenschaft, Psychologie, Social Data Science und Soziologie am CDSS ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem forschungsorientierten Masterstudiengang oder einem Studiengang gemäß § 38 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes in einem Fach (Politikwissenschaft, Psychologie, Social Data Science oder Soziologie), das dem gewählten Studienprogramm entspricht, oder in einem als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. Abweichend von Satz 1 ist der Zugang auch eröffnet für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs oder eines Staatsexamensstudiengangs in einem Fach (Politikwissenschaft, Psychologie, Social Data Science oder Soziologie), das dem gewählten Studienprogramm entspricht, soweit zusätzlich zum ersten Studienabschluss ein weiteres Studium im entsprechenden Fach im Umfang von mindestens vier Semestern in Vollzeit oder äquivalent vorliegt und der Absolvent zu den jeweils besten zehn Prozent der Absolventen in dem Studiengang, dessen Abschluss als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird, seines Prüfungszeitraumes beziehungsweise Prüfungstermins an der jeweiligen Hochschule gehört. Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule, einer Berufsakademie und der Notarakademie Baden-Württemberg gilt Satz 2 entsprechend. Der Abschluss im Sinne der Sätze 1 bis 3 muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet worden sein. Die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse trifft die Auswahl- und Prüfungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
2. Akademische Leistungsfähigkeit, die erwarten lässt, dass der Studierende über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit verfügt, welche Anlass zur Vermutung gibt, dass eine besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation vorliegt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit sind folgende Kriterien heranzuziehen:
 - a. die Motivation, die aus einem „Letter of Motivation“ in englischer Sprache hervorgeht; darin sollten Begründungen der Wahl eines Doktorandenstudiums im Allgemeinen sowie am CDSS

Nichtamtliche Lesefassung

im Speziellen, den Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen sowie Forschungsinteressen enthalten sein; weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden;

- b. die Qualität eines vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Essays in englischer Sprache, das eine dem Thema entsprechende fachlich angemessene Länge von bis zu 10 Seiten umfasst;
- c. der bisherige akademische Werdegang, insbesondere die Abschlussnote und die fachspezifischen Leistungen des abgeschlossenen Studiums gemäß Nummer 1;
- d. die Qualifikationen und Potentiale für ein Promotionsstudium, die aus mindestens einem standardisierten Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers, der die bisherige akademische Leistungsfähigkeit des Bewerbers aus eigenen Erfahrungen beurteilen kann, hervorgeht;
- e. das Vorliegen fachlicher Passung;
- f. das Vorliegen sehr guter englischer Sprachkenntnisse; sehr gute englische Sprachkenntnisse liegen vor, wenn:
 - aa. ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag; sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen;
 - bb. eines der folgenden Testergebnisse vorliegt:
 - aaa. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 100 Punkten;
 - bbb. Test of English as a Foreign Language – Paper Based Test (TOEFL PBT) mit mindestens 600 Punkten;
 - ccc. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7.0;

Es werden nur Testergebnisse anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 4 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

- g. dem Ergebnis eines ergänzenden Auswahlgesprächs, soweit eine abschließende Beurteilung der akademischen Leistungsfähigkeit auf Basis der Unterlagen gemäß Buchstaben a bis f nicht möglich ist; dieses Gespräch wird nur nach einer Einladung durch die Auswahl- und Prüfungskommission oder einem von ihr beauftragten Mitglied des CDSS-Lehrkörpers, insbesondere des potentiellen Mentors, durchgeführt; das Gespräch ist persönlich oder in Form eines Ferninterviews per Videokonferenz zu führen und soll eine Dauer von etwa 20 Minuten umfassen.

- 3. Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang muss vorliegen.

(2) Liegt der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die Aufnahme in den Promotionsstudiengang am CDSS dennoch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss mit der geforderten Gesamtnote rechtzeitig vor Beginn

Nichtamtliche Lesefassung

des Promotionsstudiengangs erworben wird. Innerhalb der Bewerbungsfrist ist in diesen Fällen ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Aufnahme ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens vor Beginn des Promotionsstudiengangs, in jedem Fall aber vor dem 1. Dezember des Aufnahmejahres (Ausschlussfrist) vorliegt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Aufnahme nicht möglich und der Anspruch auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang erlischt.

(3) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann bis zum 1. Dezember des Aufnahmejahres (Stichtag) nachgereicht werden. Eine Aufnahme ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Nachweis fristgerecht erbracht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Aufnahme nicht möglich und der Anspruch auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang erlischt, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; darüber entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf Antrag des Studierenden.

§ 7 Assoziierte Mitglieder (CDSS-Graduiertenstudierende)

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann das CDSS besonders qualifizierte Studierende der Masterstudiengänge in Politikwissenschaft, Psychologie, Social Data Science oder Soziologie an der Universität Mannheim im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten als Assoziierte Mitglieder („CDSS-Graduiertenstudierende“) aufnehmen. Die Gesamtnote des abgeschlossenen Erststudiengangs muss hierfür mindestens „gut“, die Durchschnittsnote der im Masterstudiengang bislang erbrachten Leistungen ebenfalls mindestens „gut“ betragen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme muss für das Herbst-/Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Geschäftsstelle des CDSS eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für die Form des Antrags gilt § 6 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die in Nummer 2 Buchstabe d und f aufgeführten Kriterien nicht nachgewiesen werden müssen.

(3) Für das Annahmeverfahren gelten sinngemäß die Regelungen des § 6. Für die Bewertung der akademischen Leistungsfähigkeit gelten folgende Kriterien:

- a. die Motivation, die aus einem „Letter of Motivation“ hervorgeht; darin sollten Begründungen der Wahl eines Doktorandenstudiums im Allgemeinen sowie am CDSS im Speziellen, den Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen sowie Forschungsinteressen enthalten sein; weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden;
- b. die Qualität eines vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Essays;
- c. der bisherige akademische Werdegang, insbesondere die Abschlussnote und die fachspezifischen Leistungen des abgeschlossenen Studiums, welches Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang war;
- d. die fachspezifischen Leistungen des nicht abgeschlossenen Masterstudiums nach dem ersten Jahr, soweit diese zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen.

(4) CDSS-Graduiertenstudierende sind berechtigt, parallel zu ihrem Masterstudium an den Veranstaltungen und Prüfungen im Kursprogramm der GESS, in der Regel am CDSS, teilzunehmen (spezielles Qualifizierungsangebot). Über die Zulassung zu den Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet der Programmverantwortliche für das betroffene Studienprogramm. (5) Auf Veranstaltungen und Prüfungen, die ein CDSS-Graduiertenstudierender im Rahmen des speziellen Qualifizierungsangebots belegt, finden die Vorgaben dieser Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Wird eine solche Prüfung von dem CDSS-Graduiertenstudierenden endgültig nicht bestanden, berührt dies den

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang, in dem der CDSS-Graduiertenstudierende eingeschrieben ist, nicht.

(6) Eine Aufnahme als CDSS-Graduiertenstudierender impliziert keine spätere Aufnahme in den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS. Um in den Promotionsstudiengang als Studierender aufgenommen werden zu können, haben auch CDSS-Graduiertenstudierende das vorgesehene Aufnahmeverfahren gemäß §§ 3 bis 6 erfolgreich zu durchlaufen.

§ 8 Entscheidung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS und als CDSS-Graduiertenstudierender

Die Entscheidung über die Beurteilung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 3, trifft die Auswahl- und Prüfungskommission aufgrund der Empfehlung des Programmverantwortlichen des gewählten Studienprogramms. Der Programmverantwortliche bewertet insbesondere die Dokumente, die zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung der ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit durch den Bewerber eingereicht wurden.

III. Organisation und Verwaltung

§ 9 Auswahl- und Prüfungskommission

(1) Es wird eine Auswahl- und Prüfungskommission für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS mit den Studienprogrammen Politikwissenschaft, Psychologie, Social Data Science und Soziologie gebildet. Ihr gehören der Akademische Direktor des CDSS, der gleichzeitig Programmverantwortlicher eines der vier Studienprogramme ist, sowie die jeweiligen Programmverantwortlichen der drei weiteren Studienprogramme an. Drei Mitglieder sind Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften, das vierte Mitglied ist Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik oder der Fakultät für Sozialwissenschaften. Alle vier Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Akademische Direktor des CDSS muss immer ein Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften sein.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften ist zuständig für die Bestellung der Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission. Hinsichtlich des Programmverantwortlichen für das Studienprogramm Social Data Science hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ein Vorschlagsrecht. Nimmt er dieses nicht wahr, bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften das vierte Mitglied aus den Reihen der Fakultät für Sozialwissenschaften.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Scheidet der Akademische Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. Scheidet ein Programmverantwortlicher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Akademische Direktor hat für die Dauer der Amtszeit den Vorsitz. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Auswahl- und Prüfungskommission. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz durch Beschluss der Auswahl- und Prüfungskommission an ein anderes Mitglied übertragen werden.

Nichtamtliche Lesefassung

(5) Die Auswahl- und Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese Pflicht bezieht sich auf alle aufnahme- und prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 10 Zuständigkeit der Auswahl- und Prüfungskommission

(1) Die Auswahl- und Prüfungskommission trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Studienordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Die Auswahl- und Prüfungskommission kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist.

(2) Die Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(3) Die Auswahl- und Prüfungskommission und ihr Vorsitzender werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle des CDSS unterstützt.

§ 11 Zuständigkeit der Geschäftsstelle des CDSS

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufnahmeverfahren in den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS und als CDSS-Graduiertenstudierende sowie der Prüfungen in den vier CDSS-Studienprogrammen ist die Geschäftsstelle des CDSS zuständig. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsverfahrens ist das Dekanat der Fakultät für Sozialwissenschaften zuständig.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Anmeldefristen zu den Kursen,
2. die Überwachung der in dieser Studienordnung genannten Fristen,

Nichtamtliche Lesefassung

3. die Zurverfügungstellung von Prüfungsergebnissen der Studierenden und
4. die Ausfertigung von Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Aushändigung.

IV. Studium des Promotionsstudiengangs

§ 12 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienstruktur (Kurs- und Dissertationsphase)

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester eines Jahres.
- (2) Die Studienzeit für das Studium des Promotionsstudiengangs, in der sämtliche vorgesehenen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (3) Der Promotionsstudiengang umfasst eine zweisemestrige Kursphase und eine viersemestrige Dissertationsphase. Die Kursphase muss vor Beginn der Dissertationsphase nicht abgeschlossen sein; die Vorgaben der Anlagen bleiben unberührt.
- (4) Nach jedem Studienjahr ist das vom Mentor gemäß § 13 Absatz 1 oder vom Supervisor gemäß § 13 Absatz 2 unterschriebene Formblatt „PhD Milestones“ des CDSS, welches den Studienfortschritt dokumentiert, von dem Studierenden an die Geschäftsstelle des CDSS weiterzuleiten.

§ 13 Betreuung der Studierenden

- (1) Mit Aufnahme des Studiums in den Promotionsstudiengang am CDSS wird jedem Studierenden für das erste Studienjahr ein (Junior-)Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften oder der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik als Mentor zugewiesen.
- (2) Zu Beginn des zweiten Studienjahres hat der Studierende für sein Dissertationsvorhaben einen Erstbetreuer im Sinne der Promotionsordnung als Supervisor zu gewinnen. In der Regel wird der zugewiesene Mentor zum Supervisor.

§ 14 Kursphase (Kurse, Literature Review und Dissertation Proposal); Fristen

- (1) Die ersten beiden Semester dienen der Fundierung und Erweiterung jener Grundlagen, die für die von dem Studierenden angestrebten besonderen Forschungsaktivitäten wesentlich sind. In der Kursphase sind die sich aus der Anlage des gewählten Studienprogramms in Verbindung mit dem Kurskatalog des Promotionsstudiengangs am CDSS des gewählten Studienprogramms (Politikwissenschaft, Psychologie, Social Data Science oder Soziologie) in der jeweils geltenden Fassung (Kurskataloge) ergebenden Pflicht- und Wahlkurse zu belegen und die zugehörigen Prüfungen zu bestehen. Soweit in den Anlagen und in den Kurskatalogen auf andere Studien- oder Prüfungsordnungen verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Satzungen im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Studienordnungen ergänzende Anwendung.
- (2) Ein Kurs umfasst eine Lehrveranstaltung und bildet eine fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit. Die Lehrveranstaltungen der in den Anlagen aufgeführten Pflichtkurse des gewählten Studienprogramms sind verpflichtend zu besuchen.
- (3) Am Ende des ersten Semesters ist die Prüfung in Form des Literature Reviews zum prospektiven Thema des Dissertationsvorhabens zu bestehen. Die Literature Review ist beim Mentor bis spätestens zum 31. Januar

Nichtamtliche Lesefassung

elektronisch einzureichen (Prüfungsfrist), es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

(4) Am Ende des zweiten Semesters ist eine schriftliche Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens (Prüfung Dissertation Proposal) zu bestehen. Das Dissertation Proposal ist beim Mentor spätestens bis zum 15. Juni einzureichen (Prüfungsfrist), es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Die Bewertung nebst Begründung ist vom Prüfer der Auswahl- und Prüfungskommission sowie der Geschäftsstelle des CDSS vorzulegen.

(5) Wird die Literature Review oder das Dissertation Proposal nicht fristgemäß eingereicht, so gilt die betroffene Leistung als mit „nicht bestanden“ bzw. mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet und die Fristüberschreitung wird durch Bescheid der Auswahl- und Prüfungskommission festgestellt; der Prüfungsanspruch geht entsprechend § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 15 Studienumfang der Kursphase; Lehr- und Prüfungssprache

(1) Für die Kursphase des Promotionsstudiengangs beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 74 ECTS-Punkte unter Beachtung der jeweiligen programmspezifischen Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Studienprogramm Politikwissenschaft

- a. Modul Basic and Preparatory Courses [BAS] 4 ECTS-Punkte
- b. Modul Political Science Courses [POL] mindestens 6 ECTS-Punkte
- c. Modul Methods [MET] 36 ECTS-Punkte
- d. Modul Research Skills [RES] mindestens 12 ECTS-Punkte
- e. Modul Dissertation [DIS] 16 ECTS-Punkte

2. Studienprogramm Psychologie

- a. Modul Basic and Preparatory Courses [BAS] 4 ECTS-Punkte
- b. Modul Psychology Courses [PSY] mindestens 12 ECTS-Punkte
- c. Modul Methods [MET] 30 ECTS-Punkte
- d. Modul Research Skills [RES] mindestens 12 ECTS-Punkte
- e. Modul Dissertation [DIS] 16 ECTS-Punkte

Nichtamtliche Lesefassung

3. Studienprogramm Soziologie

- a. Modul Basic and Preparatory Courses [BAS] 4 ECTS-Punkte
- b. Modul Sociology Courses [SOC] mindestens 12 ECTS-Punkte
- c. Modul Methods [MET] 30 ECTS-Punkte
- d. Modul Research Skills [RES] mindestens 12 ECTS-Punkte
- e. Modul Dissertation [DIS] 16 ECTS-Punkte

4. Studienprogramm Social Data Science

- a. Modul Basic and Preparatory Courses [BAS] 4 ECTS Punkte
- b. Modul Social Science courses [SSC] mindestens 14 ECTS Punkte
- c. Modul Methods [MET] 33 ECTS Punkte
- d. Modul Research Skills [RES] mindestens 7 ECTS Punkte
- e. Modul Dissertation [DIS] 16 ECTS Punkte

Die Wahl des Studienprogramms erfolgt zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz. Die übrigen Detailregelungen zu den in dem gewählten Studienprogramm zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage festgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Kurse werden in englischer Sprache abgehalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Absolvierung der Prüfungen dieser Kurse.

§ 16 Dissertationsphase; Studienumfang

(1) Die Dissertationsphase beginnt mit der Anfertigung der Dissertation und endet mit dem Vollzug der Promotion gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung (Promotionsordnung).

(2) In jedem der vier Semester der Dissertationsphase hat der Studierende im Modul Research Skills [RES] den Kurs „CDSS Workshop“ des gewählten Studienprogramms sowie den Kurs „Research Kolloquium“ zu belegen und die jeweils zugehörigen Prüfungen im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

§ 17 Wechsel des Studienprogramms

(1) Ein eigenverantwortlicher Wechsel in ein anderes Studienprogramm des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden möglich, falls fachliche Gründe, insbesondere die akademische Leistungsfähigkeit für das Fach, das dem neuen Studienprogramm entspricht, nicht entgegenstehen.

(2) Wird einem Antrag gemäß Absatz 1 stattgegeben, werden die Prüfungen der Kurse des bisherigen Studienprogramms, die ausweislich der Anlage auch dem neu gewählten Studienprogramm zugeordnet sind,

Nichtamtliche Lesefassung

1. die bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
2. für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche

von Amts wegen in das neue Studienprogramm übertragen; § 20 bleibt unberührt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 werden fortgeführt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen der Kurse, die ausweislich der Anlage nicht auch dem neu gewählten Studienprogramm zugeordnet sind (Zusatzkurse), werden durch die Stattgabe des Antrages beendet, es sei denn, der Studierende begehrt die Fortsetzung. Die Zusatzkurse werden auf dem Prüfungszeugnis ergänzend ausgewiesen.

§ 18 Auslandsaufenthalt

Ab dem zweiten Studienjahr kann das gewählte Studienprogramm an einer Partner-Universität fortgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Akademische Direktor auf Antrag des Studierenden.

V. Prüfungen

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Auswahl- und Prüfungskommission bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

(3) In Prüfungsgesprächen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter des jeweiligen Kurses zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 6.

§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann die Auswahl- und Prüfungskommission zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Promotionsstudiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 21 Allgemeines

(1) Die für die Studienprogramme zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungsleistung in Form des Dissertation Proposals und der Studienleistung in Form des Literature Review den einzelnen Lehrveranstaltungen der Kurse zugeordnet. Die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungen sowie Art, Form, Umfang oder Dauer der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden für Pflichtprüfungen in der Anlage und für Wahlprüfungen in den in der Anlage benannten Satzungen in Verbindung mit den jeweiligen Kurs-/Modulkatalogen festgesetzt.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Studienordnung besteht aus einer oder mehreren Leistungen. Im Kurskatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung festgelegt werden.

(3) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 22 Kursanmeldung; Prüfungsanmeldung – und Zulassung; Prüfungstermine

- (1) Die Anmeldung zu sämtlichen Kursen und zugehörigen Prüfungen hat der Studierende eigenverantwortlich vorzunehmen.
- (2) Wird ein Prüfungsversuch im Erstversuch nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung im selben Semester pflichtangemeldet wird (Zweitversuch) oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen des nächsten Angebots des Kurses zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall wird der Studierende zum Erstversuch pflichtangemeldet.
- (3) Die eigenverantwortliche Kursanmeldung ist von dem Studierenden innerhalb einer von der Geschäftsstelle des CDSS festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Geschäftsstelle des CDSS möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Kursanmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist bis zum Ablauf des ersten Drittels des betroffenen Kurses zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Kurs verbindlich.
- (4) Für die Prüfungen des Literature Review und des Dissertation Proposals erfolgt die eigenverantwortliche Anmeldung durch die Abgabe der jeweiligen Leistungen nach Maßgabe des § 14.
- (5) Zu einer Prüfung wird der Studierende zugelassen, falls er
 1. im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS eingeschrieben ist und die Prüfung Bestandteil des von ihm gewählten Studienprogramms ist,
 2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
 3. den Prüfungsanspruch in demselben oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang nicht verloren hat.

§ 23 Arten und Formen von Leistungen

- (1) Eine Leistung ist entweder eine Studien- oder eine Prüfungsleistung:
 1. Prüfungsleistungen (PL) im Sinne dieser Studienordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 26 Absatz 2 bewertet werden;
 2. Studienleistungen (SL) im Sinne dieser Studienordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
 1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Artikeln, Zusammenfassungen, Buchrezensionen, Konferenz Proposals, Abschlussarbeiten (final paper), Dissertation Proposal, Literature Review;
 2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Präsentationen, Diskussion, Mitarbeit.

§ 24 Mündliche Prüfungen

- (1) Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer in der Regel als Einzelprüfung abgenommen; die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 90 Minuten nicht überschreiten. Im Einzelfall können Prüfungsgespräche auch in einer Gruppe abgenommen werden; die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 90 Minuten entfallen. Die Entscheidung gemäß Satz 2 trifft der Prüfer.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfung bei der Auswahl- und Prüfungskommission zu stellen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgespräches zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer und im Falle des Absatzes 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

§ 25 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Schriftliche Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind sowohl für Teile als auch für die gesamte Klausur zulässig. Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(4) Die Auswahl- und Prüfungskommission sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Sozialwissenschaften eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe außer der angegebenen in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

"I hereby declare that the paper presented is my own work and that I have not called upon the help of a third party except otherwise indicated. In addition, I affirm that neither I nor anybody else has submitted this paper

Nichtamtliche Lesefassung

or parts of it to obtain credits elsewhere before. I have clearly marked and acknowledged all quotations or references that have been taken from the works of others. All secondary literature and other sources are marked and listed in the bibliography. The same applies to all charts, diagrams and illustrations as well as to all Internet resources. Moreover, I consent to my paper being electronically stored and sent anonymously in order to be checked for plagiarism. I am aware that if this declaration is not made, the paper may not be graded."

§ 26 Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 22 Absatz 1 erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5 = 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8 = 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1 = 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5 = 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8 = 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1 = 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5 = 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8 = 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Liegt das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird vom Prüfer festgelegt und zu Kursbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Die Kursnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 27 Bestehen von Prüfungen und Kursen; Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Prüfung aus einer Studienleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 26 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn sämtliche Leistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (3) Ein Kurs ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist.
- (4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Kurses.

§ 28 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 26 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Leistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt die Auswahl- und Prüfungskommission durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht entsprechend § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

Wird die gewählte Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid der Auswahl- und Prüfungskommission; der Prüfungsanspruch geht nicht entsprechend § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. Der Studierende kann sich eigenverantwortlich zu einem anderen zur Verfügung stehenden Wahlkurs anmelden.

- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 29 Verfahrensfehler

- (1) Die Auswahl- und Prüfungskommission kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann die Auswahl- und Prüfungskommission anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Nichtamtliche Lesefassung

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat die Auswahl- und Prüfungskommission wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich bei der Auswahl- und Prüfungskommission zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Prüfling herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich des Dissertation Proposals, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bewertungen (nebst Begründungen soweit nach Art und Form der Prüfung vorgesehen) der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Leistung bei der Geschäftsstelle des CDSS zu stellen. Die einsichtsgewährende Stelle (Lehrstuhl bzw. Geschäftsstelle des CDSS) bestimmt Ort und Zeit.

§ 31 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden von der Auswahl- und Prüfungskommission für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

Nichtamtliche Lesefassung

- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Auswahl- und Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form von Hausarbeiten. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 32 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 32 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 31 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt die Auswahl- und Prüfungskommission in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; die Auswahl- und Prüfungskommission hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Auswahl- und Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 33 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist in der Geschäftsstelle des CDSS unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft die Auswahl- und Prüfungskommission. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und bei der Geschäftsstelle

Nichtamtliche Lesefassung

des CDSS einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 32 bleibt unberührt.

§ 34 Prüfungszeugnis

(1) Nach der Anfertigung der Dissertation wird dem Studierenden ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme im Promotionsstudiengang am CDSS im gewählten Studienprogramm des CDSS ausgestellt, welches von der Geschäftsstelle des CDSS unterschrieben und ausgestellt wird. Im Prüfungszeugnis sind sämtliche absolvierten Kurse einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen, auch bei Nichtbestehen, aufgeführt.

(2) Das Prüfungszeugnis dient als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Promotionsstudiengang im Sinne der Promotionsordnung, das dem schriftlichen Promotionsgesuch beizufügen ist.

(3) Studierende können sich die Benotung zweier Prüfungsleistungen, mit denen Pflicht- oder Wahlkurse bewertet sind, durch eine ‚pass‘-Bewertung auf dem Transcript ersetzen lassen. Dies gilt nur für während des Promotionsstudiums erbrachte Leistungen. Davon ausgenommen sind die Kurse ‚Crafting Social Science Research‘, ‚Theory Building and Causal Inference‘ sowie das ‚Dissertation Proposal‘.

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“

Nichtamtliche Lesefassung

bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht wurden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Auswahl- und Prüfungskommission den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 74 ff.) ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2013, S. 7 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2013, tritt mit Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft. Sie findet weiterhin Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben. Diese Studierenden können ihr Studium nach den bisher für sie jeweils geltenden Bestimmungen zu Ende führen.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 10. Juni 2022 bestimmt:

§1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral

Nichtamtliche Lesefassung

Sciences (CDSS) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 4. Juni 2019 ab dem Herbst-/ Wintersemester 2022/23 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 4. Juli 2025 bestimmt:

§1

Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim vom 4. Juni 2019 (Bekanntmachung des Rektors BekR Nr. 14/2019, S. 74 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die nach den Regelungen der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim vom 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 74 ff.), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10. Juni 2022 (BekR Nr. 05/2022, S. 100 ff.), bestellten Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission gelten als Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission im Sinne dieser Satzung. Ihre Amtszeit läuft weiter fort. Ein viertes Mitglied wird nach den Regelungen dieser Satzung bestellt. Seine Amtszeit beginnt am 01.08.2025 und endet am 31.12.2027.

Fachspezifische Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

BAS:	Modul Basic and Preparatory Courses [BAS]
CDSB:	Center for Doctoral Studies in Business
CDSE:	Center for Doctoral Studies in Economics
CDSS:	Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences
DIS:	Modul Dissertation [DIS]
FSS:	Frühjahrs-/Sommersemester
GESS:	Graduate School of Economic and Social Sciences
HWS:	Herbst-/Wintersemester
MET:	Modul Methods Courses [MET]
P:	Pflichtkurs
PL:	Prüfungsleistung
POL:	Modul Political Science Courses [POL]
PSY:	Modul Psychology Courses [PSY]
RES:	Modul Research Skills
SL:	Studienleistung
SOC:	Modul Sociology Courses [SOC]
SSC:	Modul Social Science Courses [SSC]
W:	Wahlkurs

A. Studienprogramm Politikwissenschaft

Semester-/ Kursübersicht inklusive Prüfungen

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals	6
	P	[MET]	Quantitative Methods (lecture & tutorial) ⁵	PL- Eine schriftliche Leistung: Klausur ⁷	8
	P	[MET]	Game Theory (lecture & tutorial) ⁵	PL- Eine schriftliche Leistung: Klausur ⁷	8
	P	[DIS]		SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
ECTS-Punkte Pflichtkurse					34
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[MET]	Advanced Quantitative Methods (lecture & tutorial) ⁵	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit ⁷	8
	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science	SL- Eine Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract, book review, conference proposal, final paper	3
	P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal	8
	W	[POL]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot 'International Politics' und 'Comparative Politics' des M.A. Master-Studiengangs Political Science oder dem Kursangebot des CDSS	PL oder SL ¹	(mind. 6) ⁶

Nichtamtliche Lesefassung

	W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS ² oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSB ⁴	PL oder SL ^{2,3,4}	(mind. 5) ⁶
ECTS-Punkte Pflichtkurse					29
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse					11
3. – 6. Semester		Module	Kurse pro Semester	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	Research Colloquium		2
ECTS-Punkte Pflichtkurse					4
Insgesamt 16					

¹ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim oder der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme (Anlagen B, C und D) zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSB in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

⁵ Die Pflichtkurse (Advanced) Quantitative Methods und Game Theory aus dem Modul [MET] sollen in der Regel über die ersten zwei Semester bestanden werden; sie müssen bis zum Ende des 4. Semesters belegt und bestanden worden sein.

⁶ Wahlkurse aus den Modulen [POL] und [RES] sollen in der Regel über die ersten zwei Semester belegt und bestanden werden; sie müssen bis zum Ende des 4. Semesters belegt und bestanden worden sein.

⁷ Die konkrete Festlegung der Dauer bzw. des Umfangs der Prüfung in diesem Kurs erfolgt im Modulkatalog des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science in der jeweils geltenden Fassung. Für die in diesem Kurs zu erbringenden Leistungen gelten die Vorgaben der §§ 13a bis 15b der Gemeinsamen Prüfungsordnung Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 13b.

B. Studienprogramm Psychologie

Semester-/ Kursübersicht inklusive Prüfungen

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals	6
	P	[DIS]		SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Psychology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder dem M.Sc. Studiengang Psychologie und den M.A. Studiengängen Political Science und Sociology	PL oder SL ¹	(mind. 18) ⁵
	W	[PSY]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Psychologie des CDSS oder dem Kursangebot des M.Sc. Studiengangs Psychologie	PL oder SL ¹	(mind. 12) ⁵
ECTS-Punkte Pflichtkurse					18
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Psychology	SL- Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract, book review, conference proposal, final paper	3
	P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal	8
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder dem M.Sc. Studiengang Psychologie und den M.A.	PL oder SL ¹	(mind. 18) ⁵

Nichtamtliche Lesefassung

			Studiengängen Political Science und Sociology		
	W	[PSY]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Psychologie des CDSS oder dem Kursangebot des M.Sc. Studiengangs Psychologie	PL oder SL ¹	(mind.12) ⁵
	W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS ² oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSB ⁴	PL oder SL ^{2,3,4}	(mind. 5) ⁵
ECTS-Punkte Pflichtkurse					21
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse im 1. und 2. Semester					35
3. – 6. Semester		Module	Kurse pro Semester	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
	P	[RES]	CDSS Workshop Psychology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	Research Colloquium		2
ECTS-Punkte Pflichtkurse					4
					Insgesamt 16

¹ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim oder der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme (Anlagen A,C und D) zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSB in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

⁵ Wahlkurse aus den Modulen [MET], [PSY] und [RES] sollen frei über die ersten zwei Semester belegt und bestanden werden; sie müssen bis zum Ende des 4. Semesters belegt und bestanden worden sein. Insgesamt müssen Prüfungen im

Nichtamtliche Lesefassung

Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten im Modul [MET], mindestens 12 ECTS-Punkten im Modul [PSY] und mindestens 5 ECTS-Punkten im Modul [RES] bestanden werden. Anstelle von Wahlkursen im Modul [MET] können Wahlkurse im Modul [PSY] im Umfang von 6 ECTS-Punkten gewählt werden; die Gesamtanzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Wahlkursen im Modul [MET] verringert sich entsprechend.

C. Studienprogramm Soziologie**Semester-/ Kursübersicht inklusive Prüfungen**

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals	6
	P	[DIS]		SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Sociology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder den M.A. Studiengängen Sociology und Political Science und dem M.Sc. Studiengang Psychologie	PL oder SL ¹	(mind. 18) ⁵
	W	[SOC]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Soziologie des CDSS oder dem Kursangebot des Moduls ‚Sociological Research Fields‘ des M.A. Studiengangs Sociology	PL oder SL ¹	(mind. 12) ⁵
ECTS-Punkte Pflichtkurse					18
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Sociology	SL- Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract, book review, conference proposal, final paper	3
	P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal	8
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder den M.A. Studiengängen Sociology und Political	PL oder SL ¹	(mind. 18) ⁵

Nichtamtliche Lesefassung

		Science und dem M.Sc. Studiengang Psychologie		
W	[SOC]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Soziologie des CDSS oder dem Kursangebot des Moduls ‚Sociological Research Fields‘ des M.A. Studiengangs Sociology	PL oder SL ¹	(mind.12) ⁵
W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS ² oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSB ⁴	PL oder SL ^{2,3,4}	(mind. 5) ⁵
ECTS-Punkte Pflichtkurse				21
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse im 1. und 2. Semester				35
3. – 6. Semester	Module	Kurse pro Semester	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	[RES]	CDSS Workshop Sociology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
P	[RES]	Research Colloquium		2
ECTS-Punkte Pflichtkurse				4
				Insgesamt 16

¹ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim oder der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme (Anlagen A, B und D) zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSB in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

Nichtamtliche Lesefassung

⁵ Wahlkurse aus den Modulen [MET], [SOC] und [RES] sollen frei über die ersten zwei Semester belegt und bestanden werden; sie müssen bis zum Ende des 4. Semesters belegt und bestanden worden sein. Insgesamt müssen Prüfungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten im Modul [MET], mindestens 12 ECTS-Punkten im Modul [SOC] und mindestens 5 ECTS-Punkten im Modul [RES] bestanden werden. Anstelle von Wahlkursen im Modul [MET] können Wahlkurse im Modul [SOC] im Umfang von 6 ECTS-Punkten gewählt werden; die Gesamtanzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Wahlkursen im Modul [MET] verringert sich entsprechend.

D. Studienprogramm Social Data Science**Semester-/ Kursübersicht inklusive Prüfungen**

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals	6
	P	[DIS]		SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science, Psychology oder Sociology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[MET]	Machine Learning IE 675b	PL- Eine schriftliche Leistung: Klausur ⁵	9
	W	[SSC]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot der drei anderen CDSS Studiengänge in den Modulen [POL], [PSY] und [SOC] oder dem Kursangebot der M.A. Studiengänge Political Science und Sociology, sowie des M.Sc.-Studiengangs Psychologie.	PL oder SL ^{1,2}	(mind. 14) ³
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des M.Sc. MMSDS, Wahlbereich ‚Data Science Methods: Specializations‘	PL oder SL ⁴	(mind. 12) ³
ECTS-Punkte Pflichtkurse					27
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science, Psychology oder Sociology	SL- Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract, book review, conference proposal, final paper	3

Nichtamtliche Lesefassung

	P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal	8
	W	[SSC]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot der drei anderen CDSS Studiengänge in den Modulen [POL], [PSY] und [SOC] oder dem Kursangebot der M.A. Studiengänge Political Science und Sociology, sowie des M.Sc.-Studiengangs Psychologie.	PL oder SL ^{1,2}	(mind. 14) ³
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des M.Sc. MMSDS, Wahlbereich ‚Data Science Methods: Specializations‘	PL oder SL ⁴	(mind. 12) ³
ECTS-Punkte Pflichtkurse					21
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse im 1. Und 2. Semester					26
3. – 6. Semester		Module	Kurse pro Semester	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science, Psychology oder Sociology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	Research Colloquium		2
ECTS-Punkte Pflichtkurse					4
Insgesamt 16					

¹ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim oder der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme (Anlagen A, B und C) zu entnehmen.

³ Wahlkurse aus den Modulen [MET] und [SSC] sollen über die ersten zwei Semester belegt und bestanden werden; sie müssen bis zum Ende des 4. Semesters belegt und bestanden worden sein. Insgesamt müssen Prüfungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten im Modul [MET] und mindestens 14 ECTS-Punkten im Modul [SDS] bestanden werden.

⁴ Die zu Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Social Data Science“ der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Festlegung, ob in einer Veranstaltung eine Prüfungs- oder eine Studienleistung zu erbringen ist, erfolgt in der Prüfungsordnung des Studiengangs.

⁵ Die konkrete Festlegung der Dauer der Prüfung in diesem Kurs erfolgt in der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang "Mannheim Master in Data Science" (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung.